

Die Fakten sind eindeutig. Der Konsum von Alkohol durch Jugendliche ist besorgniserregend. Im Jahr 2010 konsumierten bereits 13% der 15-jährigen Mädchen und 27% der Jungen wöchentlich Alkohol. Dies trotz Präventionsmassnahmen und einem Verbot für unter 16-jährige. Besonders gefährlich ist der Trend, dass Jugendliche mit sogenannten Alcopops verführerische alkoholische Getränke zu sich nehmen und sich bis zur Bewusstlosigkeit betrinken. Mit sogenannten Happyhours werden auch Jugendliche mit Tiefpreisen (Flatrate) animiert, Unmengen von alkoholischen Getränken zu konsumieren. Die Gesetzgeber sind zögerlich, Auswüchse zu bekämpfen.

Ebenfalls sehr zögerlich wird der verbotene Verkauf von Alkohol an unter 16-Jährige geahndet. So verkauften gemäss kürzlich publizierter Zahlen rund 56% der getesteten Verkaufsstellen Alkohol an unter 16-Jährige. Dies ist nicht akzeptabel! Einzig im Kanton Bern und neuerdings auch im Kanton Solothurn können Verkaufsstellen gebüsst werden, nachdem durch einen Testkauf an Jugendliche ein Verstoss gegen das Gesetz festgestellt wurde. Im Kanton Basel-Stadt beschloss der Grosse Rat 2013, verdeckte Ermittlungen zu erlauben und hat somit ein positives Signal für diese Art von Ermittlungen gegeben.

Wichtig ist auch die Früherkennung von Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen. Das neue eidgenössische Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, welches am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, erlaubt, gefährdete Erwachsene und Jugendliche an die zuständigen Behörden zu melden. Der Kanton Basel-Stadt hat dies im Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz umgesetzt.

Ich erlaube mir, die folgenden Fragen zu stellen:

- Die positiven Folgen von Testkäufen zur Eindämmung der Erreichbarkeit von Alkohol durch Jugendliche sind belegt. Ist der Regierungsrat bereit, wie die Kantone Bern und Solothurn Sanktionen für fehlbare Verkaufsstellen von Alkohol an Jugendliche einzuführen? Welche Sanktionen sind möglich? Gibt es noch gesetzliche Hürden?
- Zur Zeit wird in den eidgenössischen Räten die Möglichkeit eines Mindestpreises für alkoholische Getränke diskutiert. Dies würde die sogenannten Happyhours mit Flatratepreisen verhindern. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Billig- und Lockangebote für junge AlkoholkonsumentInnen? Ist der Regierungsrat bereit, auf kantonaler Ebene eine Vorreiterrolle zu übernehmen und diese zu unterbinden? Im Kanton Bern sind solche Angebote verboten.
- Das Gastgewerbegesetz verpflichtet in Art. § 33, dass Alkohol führende Betriebe mindestens drei verschiedenartige, gängige, alkoholfreie Kaltgetränke, darunter mindestens ein ungesüsstes Mineralwasser, preisgünstiger anzubieten haben als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge. Ausnahmen für Tiefpreisaktionen und Flatrates sind nicht vorgesehen. Wie wird diese Vorgabe kontrolliert?
- Früherkennung und schnelle professionelle Hilfe sind wirksame Massnahmen zur Eindämmung des Jugendalkoholismus. Seit einem Jahr ist es für die Kantone möglich, eine Meldepflicht von gefährdeten Personen (Jugendlichen) einzuführen. Werden im Kanton Basel-Stadt vermehrt Jugendliche mit Suchtpotential gemeldet? Müsste man diese Möglichkeit noch systematischer bekannt machen?

Annemarie Pfeifer